

Lernbücher Jura

Strafrecht. Besonderer Teil II

Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit

von

Dr. Olaf Hohmann, Prof. Dr. Günther M. Sander, Gabriele Cirener, Peter Faust

2. Auflage

[Strafrecht. Besonderer Teil II – Hohmann / Sander / Cirener / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Strafgesetzbuch](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 59495 3

Beachte: Bei unechten Urkunden ist demzufolge zu fragen, ob sie – ihre Echtheit unterstellt – zur Überzeugungsbildung einen Beitrag leisten könnten; etwa, ob eine Prüfungsleistung den Nachweis eines bestimmten Ausbildungsstands des Prüflings erbringen würde.

(2) Die zudem erforderliche Beweisbestimmung der verkörperten Gedankenerklärung ist hingegen allein nach subjektiven Kriterien zu beurteilen (BGHSt 13, 235, 239; *Lackner/Kühl*, § 267 Rn. 13). Sie liegt vor, wenn in Bezug auf die Gedankenäußerung der Wille oder das Bewusstsein besteht, sie solle oder könne zur Überzeugungsbildung über eine rechtlich erhebliche Tatsache zumindest beitragen (*Lackner/Kühl*, § 267 Rn. 13; *Wessels/Hettinger*, Rn. 797). Die Beweisbestimmung kann durch einen Willensakt des Ausstellers schon anlässlich der Errichtung der Urkunde erfolgen (sog. **Absichtsurkunden**; *Lackner/Kühl*, § 267 Rn. 13; *Rengier*, § 32 Rn. 5; *Freund*, Rn. 109f.). Erfolgt die Beweisbestimmung erst nach der Errichtung der Urkunde durch deren Aussteller oder einen Dritten, spricht man von **Zufallsurkunden** (BGHSt 13, 235, 238; *Rengier*, § 32 Rn. 5).

Zur Beweisbestimmung bedarf es keines zielgerichteten Willens, sondern es genügt bereits die Einführung der verkörperten Erklärung in den Rechtsverkehr mit dem Wissen, dass ein Dritter rechtliche Reaktionen daran knüpfen und sie zu Beweis Zwecken nutzen kann (*Wessels/Hettinger*, Rn. 798). Praktische Bedeutung kommt dem bei den sog. Delikturkunden zu, die einen strafbaren oder sonst rechtswidrigen Inhalt haben. Für diese lässt sich eine Beweisbestimmung nicht mit der Erwägung verneinen, dass dem Aussteller die Absicht gefehlt hat, dem Empfänger ein Beweismittel zu verschaffen (*Schönke/Schröder/Cramer/Heine*, § 267 Rn. 14; *Rengier*, § 32 Rn. 6; vgl. aber auch *Krey/Heinrich*, Rn. 702: „fragwürdige ... Ansicht“).

Beispiel: A schreibt einen beleidigenden Brief an B, die den Brief bei der Stellung eines Strafantrags vorlegt.

Eine Beweisbestimmung fehlt indes bei Entwürfen und Kopiervorlagen, die nicht selbst für den Rechtsverkehr bestimmt sind (BGHSt 3, 82, 85; *Bay-ObLG NJW* 1992, 3311, 3312; *MünchKomm/Erb* § 267 Rn. 85; *Radtke*, JuS 1995, 236). Entfällt die Beweisbestimmung nachträglich, endet damit die Urkundeneigenschaft (BGHSt 4, 284). An der vorausgesetzten Beweisbestimmung fehlt es zudem dann, wenn die Urkunde nach den Vorstellungen des Ausstellers nicht fertig gestellt ist (*OLG Jena wistra* 2010, 111, 112).

c) Der Begriff der Urkunde erfordert schließlich, dass die verkörperte, zum Beweis geeignete und bestimmte Gedankenerklärung ihren Aussteller erkennen lässt. Es kommt hierfür nicht darauf an, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt und ob diese real oder erfunden ist. Entscheidend ist es allein, dass die Urkunde auf eine Person hinweist, die als (ggf.

scheinbarer) Urheber hinter der Erklärung steht (BGHSt 13, 382, 384; *Wessels/Hettinger*, Rn. 801).

Merke: Aussteller einer Urkunde ist die Person, die sich nach außen zu der verkörperten Erklärung als Urheber bekennt und dieselbe sich i.d.S. geistig zurechnen lässt bzw. zurechnen lassen muss (sog. Geistigkeitstheorie; BGHSt 13, 382, 385; *OLG Koblenz NJW* 1995, 1624, 1625; *Otto*, § 70 Rn. 10f.; *Freund*, Rn. 113ff.).

- 23 (1) Das ist regelmäßig – nach der Geistigkeitstheorie aber nicht notwendig – die Person, die die Urkunde körperlich hergestellt hat. Bedeutung erlangt die Geistigkeitstheorie vornehmlich in den Fällen der verdeckten Stellvertretung (vgl. Rn. 37ff.) und beim Einsatz von Schreibhilfen. Schreiben von Behörden und juristischen Personen rühren stets von diesen selbst und nicht von der mit eigenem Namen unterzeichnenden natürlichen Person her (BGHSt 7, 149, 152; 17, 11, 12f.; *Schönke/Schröder/Cramer/Heine*, § 267 Rn. 52; *Krey/Heinrich*, Rn. 711f.).

Beispiele: Der schreibunkundige A lässt von B einen Text schreiben, den B auch mit dem Namen des A unterzeichnet.

Das polizeiliche Vernehmungsprotokoll weist als Aussteller weder den unterzeichnenden Beamten noch den ebenfalls unterzeichnenden Beschuldigten, sondern allein die Polizeibehörde aus (*LG Dresden NZV* 1998, 217).

- 24 „Geistiger“ Urheber einer Erklärung ist auch derjenige, der sich eine fremde geistige Leistung, die er u.U. selbst zu erbringen gar nicht in der Lage ist, zu eigen macht und sich nach außen zu ihr bekennt (*BayObLG NJW* 1981, 772, 773; *Rengier*, § 32 Rn. 12; *Otto*, *JuS* 1987, 761, 764).

Beispiele: A lässt vom Rechtsanwalt B ein Vertragsangebot erarbeiten, das er mit seinem Namen unterzeichnet.

Rechtskandidat C versieht in der ersten juristischen Staatsprüfung eine von D gefertigte Klausurbearbeitung mit seiner Prüflistennummer und legt diese als seine Arbeit dem Aufsichtsführenden vor (*BayObLG NJW* 1981, 772).

- 25 (2) Der Aussteller muss stets aus der Urkunde selbst erkennbar sein. Ist dies erst durch Auslegung möglich, müssen die hierfür maßgeblichen Indizien in der Urkunde selbst enthalten sein (*Fischer*, § 267 Rn. 7f.). Erklärungen, die anonym erfolgen, sind daher keine Urkunden. Unproblematisch ist dies in den Fällen sog. offener Anonymität, in denen der Urheber mit der Erklärung erkennbar nicht in Zusammenhang gebracht werden will.

Beispiele: A unterzeichnet im obigen Beispiel (vgl. Rn. 20) den beleidigenden Brief entweder gar nicht oder mit dem Namen „Donald Duck“, um Unannehmlichkeiten aus dem Weg zu gehen.

Mangels eines Garanten, der für die Erklärung einstehen will, liegt sog. **26** versteckte Anonymität vor, wenn der Erklärende mit einem Allerweltsnamen („Schmidt“) ohne individualisierenden Zusatz oder mit einer unleserlichen Unterschrift unterzeichnet. Anders ist hingegen zu entscheiden, wenn der Urheber der Erklärung sich hinter einem entsprechenden Namen verbergen, dem Erklärungsempfänger aber vortäuschen will, dass eine bestimmte Person diese Erklärung abgegeben hat (BGHSt 5, 149, 151; *Rengier*, § 32 Rn. 10; *Wessels/Hettinger*, Rn. 802; *Seier*, JA 1979, 133, 136). Entscheidend ist insoweit stets die Sicht dessen, dem gegenüber der Beweis geführt wird (*Lackner/Kühl*, § 267 Rn. 14).

Beispiele: Polizeibeamter A unterzeichnet eine Strafanzeige gegen Kollegen wegen Körperverletzung im Amt mit dem Namen „Meier“, um zwar ein Strafverfahren einzuleiten, aber zugleich dem Vorwurf des „Verrats“ aus dem Weg zu gehen – wegen versteckter Anonymität keine Urkunde.

B unterzeichnet anlässlich eines Hotelaufenthalts den Beherbergungsvertrag mit dem Namen „Müller“, um unerkannt abreisen zu können – Urkunde, da eine Person als Aussteller erscheint.

(3) Die Erkennbarkeit des Ausstellers ist maßgebliches Kriterium bei der **27** Entscheidung, ob einem Vervielfältigungsexemplar Urkundenqualität zuerkannt werden kann.

Merke: Werden in einem technischen Verfahren mehrere Exemplare einer Erklärung hergestellt, so sind sie immer jeweils dann eine Urkunde, wenn das Einzelstück nach dem Willen des Ausstellers oder nach der Verkehrssitte dazu geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen (*LG Paderborn NJW* 1989, 178, 179; *Rengier*, § 32 Rn. 21).

Urkundenqualität kommt danach unbestritten den Durchschriften zu, die **28** eine schriftgetreue Abbildung der Erstschrift enthalten und gerade deshalb hergestellt werden, damit neben der Urschrift noch eine zweite Urkunde vorhanden ist (*KG wistra* 1984, 233; *Geppert*, Jura 1990, 271). Gleiches gilt für Mehrfachausfertigungen und Hektografien einer Urkunde (*Otto*, § 70 Rn. 20).

Keine Urkundenqualität weisen hingegen die einfachen Abschriften und – **29** nach überwiegender Auffassung – die als solche erkennbaren Fotokopien auf, weil weder der Aussteller der Urschrift für deren Richtigkeit einsteht noch eine andere Person als Aussteller erkennbar ist. Sie verkörpern zudem keine Erklärung, sondern bilden nur eine an anderer Stelle verkörperte Erklärung ab (BGHSt 24, 140, 142 – „Fotokopienfall“; *BayObLG NStZ* 1994, 88 m. krit. Anm. *Mitsch*; *Geppert*, Jura 1990, 271, 273; zu beglaubigten Abschriften vgl. Rn. 11). Dies gilt entsprechend für Ausdrucke gescannter Dokumente. Hierbei handelt es sich um bloße Ausdrucke einer Computer-Datei, die keine

Authentizitätsmerkmale ausweisen, sondern – wie eine Fotokopie – lediglich ein Abbild eines anderen Schriftstücks widerspiegeln (*BGH StraFo* 2010, 169). Auch wenn Fotokopien und Ausdrücke gescannter Dokumente im Geschäfts- und Rechtsverkehr faktisch wie Urschriften behandelt werden und weitgehend an ihre Stelle getreten sind, verzichtet, wer sich im Rechtsverkehr mit ihnen begnügt, bewusst auf die für eine Urkunde konstitutive Garantiefunktion (ähnlich *BGH StraFo* 2010, 169; *Krey/Heinrich*, Rn. 717; *Kienapfel*, NJW 1971, 1781, 1784).

- 30 Wird hingegen durch geschickte – bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit nicht erkennbare (*Zaczyk*, NJW 1989, 2515 ff.) – Manipulation der Anschein einer Originalurkunde (Urschrift) erweckt, liegt nach zutreffender h.M. eine Urkunde vor, da der Anschein einer Erklärung hervorgerufen wird (*BGH wistra* 2001, 360; *NStZ* 2003, 543; *OLG Dresden wistra* 2001, 360; *OLG Düsseldorf NStZ* 2001, 317; *OLG Nürnberg NStZ-RR* 2007, 16; *OLG Stuttgart NStZ* 2007, 158; *Rengier*, § 32 Rn. 27; a.A. *Geppert*, Jura 1990, 271, 274).

Beispiele: A legt in der Apotheke eine Farbkopie eines Rezepts vor, um den Anschein eines Originalrezepts hervorzurufen und die verordneten Medikamente nochmals zu erhalten (*OLG Nürnberg NStZ-RR* 2007, 16).

B legt Farbkopien eines Behindertenausweises sichtbar in seinem auf einem Behindertenparkplatz abgestellten Fahrzeug aus, um seine Parkberechtigung vorzutauschen (*OLG Stuttgart NStZ* 2007, 158).

- 31 Bei Verwendung moderner Kommunikationsmittel ist die Urkundeneigenschaft einer digital übermittelten Abbildung eines Schriftstücks zweifelhaft. Bei dem sog. **Telefax** produziert das Empfangsgerät ein Abbild der vom Sendegerät erfassten, digitalisierten und übertragenen Vorlage. Die wohl h.M. bejaht für diese Art des Telefax die Urkundeneigenschaft (*MünchKomm/Erb* § 267 Rn. 89; *Schönke/Schröder/Cramer/Heine*, § 267 Rn. 43; *SK/Hoyer*, 267 Rn. 21 f.; *Krey/Heinrich*, Rn. 717a; differenzierend *Rengier*, § 32 Rn. 28). Im Unterschied zur Fotokopie, die bei entsprechender Verwendung lediglich die in der Originalurkunde verkörperte Erklärung abbilden sollte, trete bei der Übermittlung per Telefax der Ausdruck des Empfangsgeräts an die Stelle der Originalurkunde (*Schönke/Schröder/Cramer/Heine*, § 267 Rn. 43). Wendet man dagegen in zutreffender Weise die o.g. Grundsätze an, so zeigt sich, dass ein Telefax keine Urkunde ist (so im Ergebnis auch *OLG Oldenburg NStZ* 2009, 391; *OLG Zweibrücken NJW* 1998, 2918; *Welp*, FS Stree/Wessels, 1993, S. 511, 520). Bei dem Ausdruck des Empfangsgeräts handelt es sich – wie bei einer Fotokopie – nur um das erkennbare Abbild einer an anderer Stelle verkörperten Erklärung. Das **Computerfax**, bei dem im Gegensatz zum Telefax beim Absender keine verkörperte Gedankenerklärung erforderlich ist, weil es „aus“ dem PC des Absenders in das Empfangsgerät (Telefax oder PC) übermittelt wird, ist ebenfalls keine Urkunde. Eine Gedankenerklärung wird zwar durch den Ausdruck eines derart empfangenen Faxes beim Empfänger ver-

körpert, jedoch ermöglichen die Absenderangaben nicht die Unterscheidung zwischen Urheber und Übermittler der Erklärung. Ebenfalls fehlen dem **Ausdruck einer E-Mail** und der Datei eines gescannten Dokuments die Urkundeneigenschaft, da der ausdrückende Empfänger und der Aussteller nicht notwendig identisch sind (MünchKomm/*Erb*, § 267 Rn. 89; zur E-Mail als solcher vgl. Rn. 11).

2. Tathandlungen

Der Tatbestand der Urkundenfälschung unterscheidet die Handlungsvarianten des Herstellens einer unechten Urkunde (§ 267 Abs. 1 1. Var.), des Verfälschens einer echten Urkunde (§ 267 Abs. 1 2. Var.) und des Gebrauchs einer unechten oder verfälschten Urkunde (§ 267 Abs. 1 3. Var.).

a) Eine unechte Urkunde stellt her, wer selbst (*BGH StV* 1989, 304f.) eine verkörperte Gedankenerklärung hervorbringt, die nicht von demjenigen herrührt, der aus ihr als geistiger Urheber hervorgeht (vgl. Rn. 22). Unerheblich ist es, wie der Anschein der Urheberschaft hervorgerufen wird. Dies kann handschriftlich, aber auch mittels einer Bildbearbeitungssoftware erfolgen (*BGH NStZ* 1999, 620). Echt ist eine Urkunde hingegen, wenn sie tatsächlich von demjenigen herrührt, der als ihr Aussteller erkennbar ist (*BGHSt* 33, 159, 160; *Rengier*, § 33 Rn. 5).

Merke: Allein entscheidendes Kriterium für die Unechtheit einer Urkunde ist die Identitätstäuschung, d.h. eine Täuschung über die Person des wirklichen Ausstellers. Auf die Richtigkeit des Erklärten kommt es hingegen nicht an (*BGHSt* 9, 44, 45; *BGH NStZ-RR* 2008, 83, 84).

Dementsprechend ist eine inhaltlich unwahre Urkunde echt, wenn sie von demjenigen stammt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht. Es handelt sich lediglich um eine sog. schriftliche Lüge (vgl. *BGH NJW* 1993, 2759 – „Stellvertretungsfall“; *BGH wistra* 2010, 226). Eine inhaltlich wahre Urkunde ist hingegen dann unecht, wenn der Aussteller nicht diejenige Person ist, von der sie herzurühren scheint.

Beispiele: Eine unechte Urkunde trotz inhaltlicher Wahrheit liegt vor, wenn A, der B ein Darlehen gewährt hat, sich aber die Auszahlung nicht hat quittieren lassen, eine Quittung ausstellt, die er mit „B“ unterzeichnet, um bei Fälligkeit die Auszahlung des Darlehens nachweisen zu können.

Eine echte Urkunde liegt dagegen im obigen Beispiel (vgl. Rn. 24) vor, weil die Urkunde von Rechtskandidat C herrührt, der aus ihr als Aussteller zu erkennen ist, auch wenn die Klausurbearbeitung in Wahrheit nicht über den Wissensstand des C, sondern über den seines Helfers D Auskunft gibt (*BayObLG NJW* 1981, 772, 773).

Vertiefungshinweis: Entsprechend den o.g. Grundsätzen sind Geld (§ 146) und die diesem in den §§ 151 und 152 gleichgestellten Papiere „falsch“, wenn sie nicht oder nicht in der vorliegenden Form von demjenigen stammen, der jeweils als Aussteller erscheint (*Lackner/Kühl*, § 146 Rn. 3).

- 35 (1) Die Täuschung über die Identität des Ausstellers der Urkunde erfolgt regelmäßig durch den Gebrauch eines fremden Namens (*Rengier*, § 33 Rn. 10; *Wessels/Hettinger*, Rn. 827). Zwingend und ausreichend ist dies freilich nicht.
- 36 Lediglich eine bloße Namenstäuschung (sog. Namenslüge), nicht aber eine Identitätstäuschung liegt vor, wenn trotz der Verwendung des falschen Namens allgemein oder zumindest in der konkreten Beweissituation der Urheber der Urkunde zweifelsfrei individualisierbar oder aber die Identität für die Beteiligten ohne Bedeutung ist (BGHSt 33, 159, 160; *BGH StV* 1997, 635, 636; *StraFo* 2003, 253, 254; *Wessels/Hettinger*, Rn. 828; *Otto*, JuS 1987, 761, 767).

Beispiel: Die Politiker A und B tragen sich anlässlich eines Hotelaufenthalts allein deshalb unter den Namen C und D in den Meldenaachweis ein, weil sie unerkant bleiben wollen.

- 37 Eine Identitätstäuschung kann darüber hinaus trotz Zeichnens mit fremdem Namen ausscheiden, wenn sich der Namensträger bei der Herstellung der Urkunde wirksam vertreten lässt. Insoweit kommt es allein auf eine Vertretung im tatsächlichen Vollzug der Unterschrift, nicht aber auf eine rechtlich wirksame Verpflichtung des Vertretenen an (*Otto*, § 70 Rn. 15).

Beachte: Eine in diesem Sinne wirksame Vertretung setzt allerdings voraus:

- Der Vertreter (Unterzeichnende) will den als Aussteller Erscheinenden vertreten.
- Der Vertretene (Namensträger) will vertreten werden.
- Eine Vertretung ist rechtlich zulässig (BGHSt 33, 159, 161 f.; *BayObLG NJW* 1989, 2149; *Krey/Heinrich*, Rn. 710; *Otto*, § 70 Rn. 13).

- 38 Unzulässig ist eine derartige Stellvertretung insbesondere dann, wenn die Eigenhändigkeit der Herstellung oder Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben oder im Rechtsverkehr erwartet wird, wie dies etwa beim eigenhändigen Testament (§ 2247 BGB) bzw. bei Prüfungsarbeiten (*BayObLG NJW* 1981, 772, 774) der Fall ist.
- 39 Die Unterzeichnung für eine andere natürliche Person mit eigenem Namen und unter Offenlegung des Vertretungsverhältnisses (sog. offene Stellvertretung) ist auch dann keine Identitätstäuschung, wenn das Vertretungsverhältnis nicht besteht. Eine entsprechende Urkunde weist als ihren Aussteller nicht den Vertretenen, sondern den Erklärenden aus (*BGH NJW*

1993, 2759 – „Stellvertretungsfall“). Die wahrheitswidrige Behauptung der Vertretungsmacht ist lediglich eine schriftliche Lüge (*Fischer*, § 267 Rn. 18 a; *Jung*, JuS 1994, 174).

(2) Hingegen kann trotz des Gebrauchs des eigenen Namens eine Urkunde unecht sein, nämlich dann, wenn den Umständen nach auf einen anderen als Aussteller hingewiesen wird, von dem die in der Urkunde verkörperte Erklärung nicht herrührt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn aufgrund der Verwendung eines Zusatzes (etwa „sen.“) eine andere natürliche Person als Aussteller erscheint. Erscheint wegen des verwendeten Briefbogens oder Stempels und des Zusatzes „i.A.“ oder „i.V.“ eine juristische Person, Behörde (BGHSt 7, 149, 152 f.) oder Personenhandels-gesellschaft (BGHSt 17, 11) als Aussteller, liegt ebenfalls trotz Gebrauchs des eigenen Namens eine Identitätstäuschung vor (Schönke/Schröder/*Cramer/Heine*, § 267 Rn. 52; *Krey/Heinrich*, Rn. 711; a.A. *Zielinski*, wistra 1994, 1, 2 f.).

Unterschiedlich wird die Frage beantwortet, ob die Verwendung eines dem Inhaber zustehenden, aber sonst nicht gebrauchten Vornamens ebenfalls zur Identitätstäuschung führt. Entgegen der h.M. (BGHSt 40, 203, 205 f. – „Versandhandelfall“; *Lackner/Kühl*, § 267 Rn. 19; *Wessels/Hettinger*, Rn. 827) scheidet eine solche aus, weil die Erklärung gerade von der als ihr Aussteller erkennbaren Person herrührt und mithin echt ist (*Sander/Fey*, JR 1995, 206; krit. *Mewes*, NStZ 1996, 14). Hieran vermag auch die – zutreffende – Tatsache nichts zu ändern, dass der Vorname einer Person besonders von im Versandhandel tätigen Unternehmen als Unterscheidungsmerkmal bei der computergestützten Kundenerfassung gebraucht wird (darauf aber abstellend BGHSt 40, 203, 205 f. – „Versandhandelfall“).

(3) Eine echte Urkunde liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn die Ausstellung der Urkunde mit dem eigenen Namen durch Täuschung erschlichen oder mit Nötigungsmitteln erzwungen wird (Schönke/Schröder/*Cramer/Heine*, § 267 Rn. 55; *Rengier*, § 33 Rn. 20; differenzierend *LK/Zieschang*, § 267 Rn. 25; a.A. *Freund*, Rn. 155). Setzt der Nötigende jedoch willensbrechende Gewalt ein, ist die Urkunde unecht, da es dann an einem Erklärungswillen des Genötigten fehlt (*Lackner/Kühl*, § 267 Rn. 19; vgl. aber Rn. 55).

(4) Eine unechte Urkunde stellt schließlich her, wer ein Blankett, das selbst keine Urkunde ist (vgl. Rn. 7), ohne Erlaubnis oder entgegen einer Anweisung des als Aussteller Erscheinenden vervollständigt (BGHSt 5, 295 ff.; *BGH NJW* 1967, 742; *Rengier*, § 33 Rn. 19).

b) Die Handlungsvariante des Verfälschens (§ 267 Abs. 1 2. Var.) erfordert als Tatobjekt eine vorhandene echte Urkunde (vgl. Rn. 33; *MünchKomm/Erb*, § 267 Rn. 180). Diese wird verfälscht, wenn die durch sie verkörperte Gedankenerklärung eine unbefugte, nachträgliche inhaltliche Änderung erfährt, die den Anschein erweckt, als habe der ursprüngliche Aussteller die Erklärung in der Form abgegeben, die sie durch die Änderung erhalten hat

(BGH GA 1963, 16, 17; OLG Köln NStZ 2010, 520, 521; AG Waldbröl NJW 2005, 2870; Wessels/Hettinger, Rn. 842). Dafür genügt es nicht, wenn lediglich die Lesbarkeit einer Urkunde beeinträchtigt wird (BayObLG NZV 1999, 213, 214; Lackner/Kühl, § 267 Rn. 20; vgl. aber OLG Düsseldorf NJW 1997, 1793 m. abl. Anm. Krack, NStZ 1997, 602).

Beispiele: A ersetzt im Zeugnis über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung die Note „ausreichend (4,7 Punkte)“ durch „befriedigend (7,2 Punkte)“.

Transporteur B entfernt die Position „3 Computer“ aus den Frachtpapieren seines Auftraggebers, um die Computer auf eigene Rechnung verkaufen zu können.

Dagegen wird der Urkundeninhalt nicht verändert, wenn C die amtlichen Kennzeichen seines Kfz mit einer durchsichtigen sog. Antiblitzfolie überklebt, die die fotografische Wiedergabe des Nummernschilds verhindert (BGH NJW 2000, 229f.), wenn D das Entwerterfeld eines Fahrausweises mit einer durchsichtigen Folie überklebt (OLG Düsseldorf NJW 1983, 2341, 3342) und wenn von einem ausländischen Führerschein ein von einer deutschen Behörde angebrachter Aufkleber entfernt wird, aus dem sich ergibt, das der Führerschein in Deutschland ungültig ist (OLG Köln NStZ 2010, 521, 522).

Beachte: Kein Verfälschen liegt vor, wenn der Handelnde den gedanklichen Inhalt der Urkunde vollständig beseitigt und so die Urkundenqualität erlischt (BayObLG NJW 1990, 264, 265). Gleiches gilt, wenn er den Namen des Ausstellers entfernt, durch seinen ersetzt und so eine neue, echte Urkunde schafft (BGH NJW 1954, 1375). Jedoch kommt in diesen Konstellationen eine Urkundenunterdrückung i.S.d. § 274 Abs. 1 Nr. 1 (vgl. § 19 Rn. 14ff.) in Betracht.

- 45** Regelmäßig liegt in dem Verfälschen einer echten Urkunde zugleich das Herstellen einer neuen, zumeist unechten Urkunde, weil die als Ergebnis der Manipulation verkörperte Erklärung nicht von der Person herrührt, die als Aussteller der Urkunde erscheint (zu den Konkurrenzen vgl. Rn. 57).

Beispiel: A verfälscht im obigen Beispiel (vgl. Rn. 44) nicht nur eine echte Urkunde, sondern stellt zugleich auch eine unechte Urkunde her.

- 46** Es ist umstritten, ob auch der Aussteller der ursprünglichen Urkunde selbst diese verfälschen kann. Die h.M. bejaht dies, wenn der Aussteller die verkörperte Gedankenerklärung inhaltlich verändert, nachdem bereits ein Dritter ein Beweisführungsrecht an der Urkunde erlangt hat, da anderenfalls dem Verfälschen überhaupt kein „eigenständiger“ Anwendungsbereich zukommt (BGHSt 13, 382, 387; BGH wistra 1989, 100, 101; AG Paffenhofen NStZ-RR 2004, 170; Rengier, § 33 Rn. 22; Geppert, Jura 1990, 271 f.).

Beispiel: A nimmt Steuervorteile für Waren in Anspruch, die in einer strukturschwachen Region produziert werden. Der Nachweis der Subventionsvoraussetzungen erfolgt durch die Vorlage von Rechnungsdurchschriften mit Herkunftsvermerk. Als A bemerkt, dass zwar die an seine Kunden versandten Rechnungsoriginale, nicht aber deren Durchschriften den Vermerk tragen, ergänzt er diesen nachträglich (KG wistra 1984, 233).